



Fresh A.I.R.

FÖRDERRICHTLINIE (AIRF)

- 1 Fördertätigkeit, Grundsätze der Förderung**
- 2 Förderschwerpunkte und Fokusthemen**
- 3 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
- 4 Fördermittel im Rahmen des Stipendiums, Bewilligung des Stipendiums**
- 5 Bewilligungsbedingungen**
 - 1 Antragsberechtigte ZuwendungsempfängerInnen
 - 2 Nachweis Hauptwohnsitz
 - 3 Residenzpflicht
 - 3.1 Meldepflicht
 - 3.2 Abwesenheitsantrag
 - 4 Ordnungsmäßigkeit
 - 5 Originalität des Projektvorhabens
 - 6 Drittmittel und Nebentätigkeit
 - 7 Finanzieller Eigenanteil
- 6 Teilnahmebedingungen**
- 7 Bewerbungsverfahren**
 - 1 Antragsverfahren
 - 2 Einladungsverfahren
 - 3 Antragsprüfung, Bewilligungsverfahren
 - 4 Verträge, Verpflichtungen
- 8 Förderung**
 - 1 Art
 - 2 Form
 - 3 Höhe
 - 4 Zahlungsverfahren
- 9 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 10 Mittelverwendung, Verwendungsnachweis**
- 11 Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Öffentlichkeitsarbeit, Berichterstattung, Projektabschluss und Projektdokumentation**
- 12 Ausschluss vom Stipendienprogramm**
- 13 Formaler Status**
- 14 Widerrufsrecht**
- 15 Geltungsdauer**
- 16 Anerkennung der Richtlinie**
- 17 Inkrafttreten**

1 FÖRDERTÄTIGKEIT, GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG

Im Rahmen der satzungsgemäßen Stiftungszwecke stellt die Stiftung Berliner Leben (im Folgenden: Stiftung) bis zu 13 Stipendienplätze bereit, um Künstlerinnen und Künstlern die Zeit, den Raum und die Ressourcen zu geben, in den Bereichen ihres Schaffens zu arbeiten, in denen eine stärkere Besinnung oder Fokussierung lohnenswert erscheint.

Ein neues Lebensumfeld und die Begegnung mit anderen Künstlerinnen und Künstlern bieten nicht nur die idealen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der eigenen Kreativität, sondern auch für neue künstlerische Prozesse. Mit den 12 Monate andauernden Förderungen wird den Stipendiatinnen und Stipendiaten (im Folgenden: Geförderte) die Möglichkeit gegeben, während des Aufenthaltes neue Impulse aufzunehmen und sich, eingebunden in das Berliner Kulturleben, künstlerisch weiter zu entwickeln und wichtige Erfahrungen für ihren weiteren beruflichen Werdegang zu sammeln.

Die Stiftung fördert mit den Fresh A.I.R.-Stipendien innovative Projekte, die in der Urban und New Contemporary Art angesiedelt sind und sich thematisch mit den jeweils in den verschiedenen Jahrgängen ausgeschrieben Themenkomplexen auseinandersetzen.

2 FÖRDERSCHWERPUNKTE UND FOKUSTHEMEN

Die Stiftung fördert innovative Projekte,

- 1) die mit ihren Förderschwerpunkten Ortsspezifität, gesellschaftliches Engagement und Originalität in Verbindung stehen:

Ortsspezifität

- Projekte, die das Spannungsverhältnis von Lokalität und Urbanität reflektieren,
- Projekte mit lokalem Bezug,
- Projekte, die integrativ in den Quartieren wirken.

Gesellschaftliches Engagement

- Projekte, die sozial oder gesellschaftlich positioniert sind,
- Projekte, die partizipativ Anwohnerinnen und Anwohner und/oder Besucherinnen und Besucher einbeziehen,
- Projekte, die sich im Sinne der Stiftungsziele für gesellschaftliche Vielfalt oder Chancengleichheit einsetzen bzw. sich entschieden gegen Diskriminierung (z.B. gegen Sexismus, Rassismus und Antisemitismus) richten.

Originalität

- Projekte, die sich durch künstlerische Eigenständigkeit auszeichnen, neue künstlerische Ausdrucksformen erproben oder eine eigenständige Formensprache entwickeln,
- Projekte, die kulturelle, historische oder zeitspezifische Phänomene künstlerisch vergegenwärtigen,
- Projekte, die sich künstlerisch mit Gegenwart und Zukunft von Stadtgesellschaft auseinandersetzen.

2) die mit einem ausgewählten, in der jeweiligen Ausschreibung formulierten Fokusthema in Verbindung stehen.

3 ZUWENDUNGSZWECK, RECHTSGRUNDLAGE

Die Stiftung fördert im Rahmen der Stipendien Künstlerinnen und Künstler finanziell durch Einmalzuwendungen. Ziel der Förderung ist es, Künstlerinnen und Künstler mit innovativen Projektideen durch die Gewährung von Stipendien zu unterstützen. Dies geschieht unter Beachtung der Förderschwerpunkte. Die Förderung soll Künstlerinnen und Künstlern dabei helfen, ihre Projektidee weiterzuentwickeln und in Form eines konkreten Kunstwerks zur Realisierung zu bringen.

Die Stiftung gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung durch Gewährung einer Zuwendung besteht aus dieser Förderrichtlinie nicht. Ein Auskunftsanspruch auf die Begründung einer Förderungsbewilligung oder -ablehnung besteht ebenfalls nicht. Der Rechtsweg ist somit ausgeschlossen.

4 FÖRDERMITTEL IM RAHMEN DES STIPENDIUMS, BEWILLIGUNG DES STIPENDIUMS

In dem 12-monatigen Stipendium sind enthalten:

- die mietfreie Bereitstellung von Wohnraum (1 Schlafräum, 1 Wohn-/Arbeitsraum, Internetanschluss, Küche und Bad einschließlich Wasser, Strom, Heizung) in Berlin für die Dauer des Aufenthaltes,
- eine Zuwendung für Materialkosten laut Projektantrag,
- eine monatliche Zuwendung für Mobilitätskosten,
- die Übernahme der Zweitwohnungssteuer für die Dauer des Aufenthaltes,
- darüber hinaus wird den Stipendiatinnen und Stipendiaten für den beantragten Zeitraum von 12 Monaten ein Pauschalbetrag für Lebenshaltungskosten gewährt.

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt rechtswirksam allein in Form eines schriftlichen Bewilligungsbescheides. Alle sonstigen Zusagen oder Vorabmitteilungen über Beschlussfassungen der Entscheidungsgremien sind unverbindlich.

5 BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN

Zuwendungen werden den Antragstellerinnen und Antragstellern der Stipendien unter den in Punkt 5.1 bis 5.6 formulierten Voraussetzungen bewilligt.

5.1 ANTRAGSBERECHTIGTE ZUWENDUNGSEMPFÄNGERINNEN

Die Stiftung fördert Künstlerinnen und Künstler aus den EU-Mitgliedsstaaten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Berlin haben und

- a) die nachweisbar im Bereich der Urban und New Contemporary Art tätig sind oder
- b) die den gattungsübergreifenden Austausch mit Kunstformen der Urban und New Contemporary Art suchen.

Das Stipendium kennt keine Altersbegrenzung. Volljährigkeit ist jedoch Voraussetzung. Weiterhin ist es unerheblich, ob ein akademischer Grad vorliegt. Die Stipendien werden an Einzelpersonen vergeben. Bei einer Bewerbung von Künstlerduos erfolgt der Antrag je Einzelperson mit Verweis auf die Kooperation (Projekttitle, Name der Projektpartnerin/des -Partners). Ehemalige Geförderte des Stipendienprogramms der Stiftung sind von einer erneuten Bewerbung ausgeschlossen.

Anträge mit einem Projektvorhaben, das nicht ausdrücklich mit den inhaltlichen Themenkomplexen der Ausschreibung des jeweiligen Jahrgangs in Verbindung steht, sind ausgeschlossen. Eine Ko-Finanzierung des Projektes durch einen weiteren Förderer ist ausgeschlossen.

5.2 NACHWEIS HAUPTWOHNSITZ

Ein Nachweis des Hauptwohnsitzes bzw. ein Nachweis der EU-Staatsbürgerschaft kann eingefordert werden, sollte eine Bewerberin oder ein Bewerber vom Auswahlgremium in die Endauswahl aufgenommen werden.

5.3 RESIDENZPFLICHT

In den Künstlerresidenzen besteht Residenzpflicht. Die Antragstellerinnen und Antragsteller verpflichten sich durch die Aufnahme des Stipendiums, für den beantragten Zeitraum in dem zur Verfügung gestellten Wohnraum zu wohnen. Im

Aufenthaltszeitraum von 12 Monaten sind 30 Tage Abwesenheit vom Programm freigestellt.

5.3.1 MELDEPFLICHT

Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet, sich polizeilich in Berlin an- und abzumelden. Für Künstlerinnen und Künstler mit Erstwohnsitz in Deutschland, müssen die Künstler-Residenzen als Zweitwohnsitz gemeldet werden. Für den Fall, dass ein Zweitwohnsitz gemeldet wird, muss die Stipendiatin/der Stipendiat eine Zweitwohnsitzsteuererklärung erstellen. Die dabei entstehenden Mehrkosten durch anfallende öffentliche Abgaben (Zweitwohnungssteuer) trägt die Stiftung.

5.3.2 ABWESENHEITSANTRAG

Für Zeiträume, in denen die Geförderten länger abwesend sind (ausgenommen Wochenende und Berliner Feiertage), müssen Abwesenheitsanträge gestellt werden. Im Aufenthaltszeitraum von 12 Monaten sind 30 Tage Abwesenheit vom Programm, ohne Abzüge von Stipendiengeldern, freigestellt. Für darüber hinausgehende Abwesenheitstage (ausgenommen Wochenende und Berliner Feiertage) entfällt der Fördermittelzuschuss in Höhe von 10 Euro pro Tag.

5.4 ORDUNGSMÄßIGKEIT

Den durch das Auswahlgremium ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern wird der Bewilligungsbescheid erst dann gesandt, wenn der Stiftung die für das Stipendium notwendigen Verträge und Formulare sowie Nachweise (Stipendiatenvertrag nebst Anlagen, Leihvertrag nebst Anlagen) unterschrieben vorliegen. Fördermittel werden, gemäß des Zahlungsverfahrens Punkt 8.4 AIRF und unter Vorbehalt der Einhaltung der Bewilligungsbedingungen Punkt 5 AIRF, in der Folge nach Einreichung der oben genannten notwendigen Unterlagen sowie nach Einzug der Stipendiatin / des Stipendiaten in die Künstlerresidenzen in Berlin ausgezahlt.

5.5 ORIGINALITÄT DES PROJEKTVORHABENS

Fördermittel werden nur für solche Projektvorhaben bewilligt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Ein vorfristiger Maßnahmenbeginn bedarf der vorherigen Beantragung und Zustimmung.

5.6 DRITTMITTEL UND NEBENTÄTIGKEIT

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben anzugeben, ob das im Förderantrag dargestellte Projektvorhaben gleichzeitig einer anderen Institution zur Entscheidung einer Förderung vorliegt. Zusätzlich ist anzugeben, welcher Institution der Antrag in dieser oder ähnlicher Form bereits vorgelegen hat.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet, unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, wenn weitere Zuwendungen bei anderen Stellen (Dritte) beantragt werden bzw. bewilligt worden sind.

Nebentätigkeiten der Geförderten sind in dem Maße gestattet, wie sie das Projektvorhaben, dessen Umsetzung sowie die Kooperationsarbeit (siehe Punkt 6 AIRF), nicht gefährden. Auch die unter Punkt 5.3 AIRF benannte Residenzpflicht ist mit der ausgeübten Nebentätigkeit in Einklang zu bringen. Nach Sachlage entscheidet hierüber die stipendienggebende Organisation, was bis hin zu einem Ausschluss vom Stipendienprogramm führen kann.

5.7 FINANZIELLER EIGENANTEIL

Bei Einzug wird eine Kautions in Höhe von 300,00 Euro für die möblierte Künstlerresidenz fällig. Dieser Betrag wird im ersten Monat des Stipendiums vom Fördermittelzuschuss einbehalten. Kommen keine Schäden zustande und wird die Künstlerresidenz bei Auszug in einem ordnungsgemäßen Zustand zurück übergeben, wird der Betrag 2 Monate nach Auszug auf das Konto des/r Geförderten überwiesen.

6 TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Geförderte verpflichten sich

- entsprechend der Darstellung in den Bewerbungsunterlagen zur ordnungsgemäßen Realisierung des Projektvorhabens,
- Regeltermine der fachlichen Betreuung wahrzunehmen und entsprechend vorzubereiten,
- der fachlichen Betreuung Einblick in den Schaffensprozess zu gewähren und über den Projektstand zu informieren,
- zur Teilnahme und Mitwirkung an Veranstaltungsformaten von Fördermittelpartnern sowie von Programmen der Stiftung Berliner Leben (z.B. Workshops, Lesungen, Podiumsdiskussion, usw.),

- zur Teilnahme an einer abschließenden Präsentation der Arbeitsergebnisse.

Jede/r Geförderte versichert weiterhin die Bereitschaft zum kulturellen und künstlerischen Austausch mit der Stiftung und Berliner Kulturschaffenden.

7 BEWERBUNGSVERFAHREN

7.1 ANTRAGSVERFAHREN

Der Antrag ist gebührenfrei und erfolgt fristgerecht über das Onlinebewerbungsportal. Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen alle erforderlichen Felder vollständig ausfüllen und Arbeitsproben beifügen. Künstlerduos bewerben sich als Einzelperson mit Verweis auf die Kooperation (Projekttitle, Name der Projekt-Partnerin/des - Partners). Erforderliche Bestandteile des Antrages (Projektvorhaben, Kostenplan) müssen so abgefasst sein, dass die Stiftung diesem alle notwendigen Informationen entnehmen kann. Es gilt das Prinzip der Bewertung nach Aktenlage.

Folgende Informationen werden für die Bewerbung benötigt:

- 1) **künstlerischer Lebenslauf:** Angaben zu Ausbildung und Überblick über die bisherige künstlerische Laufbahn,
- 2) **Arbeitsproben:** Maximal 4 Arbeitsproben (JPG, PNG, PDF),
- 3) Ausführliche **Erläuterung zum Projektvorhaben,**
- 4) **Projektkostenplan:** Aufschlüsselung über die voraussichtliche Verwendung des Materialbudgets.

Das Bewerbungsverfahren ist befristet. Die Bewerbungsfrist wird mit der jeweils aktuellen Ausschreibung des Jahrgangs veröffentlicht.

Bewerbungen, die nicht über das Onlinebewerbungsportal, sondern an E-Mail-Adressen gesendet werden, sind vom Bewilligungsverfahren ausgeschlossen.

Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine automatische Empfangsbestätigung. Die Ablehnung nicht fristgerechter und/oder unvollständiger Bewerbungsunterlagen erfolgt im Rahmen der laufenden Verwaltung.

7.2 EINLADUNGSVERFAHREN

Es besteht die Möglichkeit, dass sich potentielle Bewerberinnen und Bewerber aus nicht EU-Ländern auf Einladung durch ein Mitglied des Auswahlgremiums dem Bewerbungsverfahren anschließen können. Mitglieder des Auswahlgremiums verwenden hierzu das intern versendete Einladungsformular. Das Einladungsverfahren ist an die zeitlichen Fristen des Bewerbungsverfahrens, siehe Punkt 7.1 AIRF, gebunden.

Potentielle Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich zu den vollständigen Bewerbungsunterlagen, gem. Punkt 7.1 AIRF, folgendes Dokument fristgerecht per E-Mail einreichen: das ihr/ihm zugesandte Einladungsschreiben mit der Unterschrift des Mitglieds des Auswahlgremiums.

Die Mitglieder des Auswahlgremiums gehen selbstständig auf potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten zu. Eine Herausgabe der Kontaktdaten der Mitglieder des Auswahlgremiums erfolgt ausdrücklich nicht.

7.3 ANTRAGSPRÜFUNG, BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Die eingegangenen Projektanträge stehen im Wettbewerb untereinander. Die Stiftung prüft die formalen Voraussetzungen und die inhaltliche Vereinbarkeit des beantragten Projektes mit den in Punkt 2 formulierten Förderschwerpunkten oder einem in der Ausschreibung formulierten Fokusthema. Weiterhin wird die Realisierung der beantragten Projekte u. a. hinsichtlich organisatorischer, finanzieller und genehmigungsbedürftiger Gesichtspunkte geprüft.

Die Stiftung führt bei Bedarf Gespräche zur Beurteilung der Anträge und zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Prozess der Antragsprüfung kann sie weitere Erläuterungen von den Antragstellerinnen und Antragstellern anfordern. Die Regelung „Annahme unter Vorbehalt“ tritt in Kraft, wenn ein Projektantrag positiv bewertet wurde, die eingereichten Informationen dem Auswahlgremium jedoch nicht ausreichen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Datum der Benachrichtigung die vom Auswahlgremium geforderten Informationen nachzureichen. Anschließend erfolgt binnen 7 Tagen die Neubewertung des Projektantrags. Die Stiftung behält sich ebenfalls vor, Projektanträge durch externe Fachleute begutachten zu lassen. Sie wählt die Gutachterinnen und Gutachter jeweils entsprechend der Erfordernissen der einzelnen Anträge aus verschiedenen Disziplinen, Hochschulen und Institutionen aus.

Über die Vergabe der Stipendien entscheidet ein international zusammengesetztes Auswahlgremium. Das Auswahlgremium ist in seiner Entscheidung frei und unterliegt nicht dem Gleichbehandlungsgebot. Dem Auswahlgremium werden nur vollständige

Bewerbungen vorgelegt. Die ausgewählten Stipendiatinnen und Stipendiaten werden über die Bewilligung des Stipendiums und die damit verbundenen Rechte und Pflichten schriftlich unterrichtet. Begründungen zu den Entscheidungen des Auswahlgremiums werden nicht mitgeteilt.

7.5 VERTRÄGE, VERPFLICHTUNGEN

Mit der Unterzeichnung der Verträge (Stipendiatenvertrag, Leihvertrag) akzeptieren die Geförderten die mit dem Stipendium verbundenen Verpflichtungen (Residenzpflicht, Produktionsverpflichtung, Teilnahmepflicht an Veranstaltungen der Stiftung Berliner Leben).

Das Stipendium darf erst angetreten werden, wenn der Stiftung die Verträge vollständig unterzeichnet vorliegen und sich die Geförderten damit ausdrücklich zur Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen verpflichtet haben.

8 FÖRDERUNG

Die Zuwendungen im Zusammenhang mit dem Stipendium bewegen sich innerhalb des folgenden Rahmens.

8.1 ART

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung gewährt.

8.2 FORM

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

8.3 HÖHE

Das Stipendium beläuft sich auf insgesamt bis zu 2.100,00 Euro pro Person und Monat. Es wird für die Dauer des Aufenthaltes monatlich wie folgt aufgeteilt:

- Mietfreies Wohnen (inkl. Strom und WLAN) im Wert von bis zu 1.000,00 Euro,
- Zuschuss zu den Lebenshaltungskosten in Höhe von 700,00 Euro,
- Materialkosten gemäß Budgetplan im Rahmen des Projektantrags in Höhe von maximal 300,00 Euro,
- Zuschuss zu den Mobilitätskosten in Höhe von 100,00 Euro (Fahrtgeld Berlin und Umgebung), sowie
- Übernahme der Zweitwohnungssteuer.

8.4 ZAHLUNGSVERFAHREN

Der Zuschuss zu den Lebenshaltungskosten und der Zuschuss zu den Mobilitätskosten werden monatlich bis zum 15. auf das im Stipendiatenvertrag angegebene Bankkonto überwiesen (ausgenommen Anreisemonat).

Die Materialkosten für ein zwölfmonatiges Projektvorhaben belaufen sich auf maximal 3.600,00 Euro und werden entsprechend der im Stipendiatenvertrag autorisierten Höhe in einem gesonderten Auszahlungsrhythmus auf das im Stipendiatenvertrag angegebene Bankkonto ausgezahlt. Nicht direkt dem Projektvorhaben zuordenbare Positionen im Budgetplan (z.B. „sonstige Kosten“, „unvorhergesehene Ausgaben“) können durch die stipendiengebende Organisation verneint werden. Die bewilligte Summe für den Materialkostenzuschuss reduziert sich in diesem Fall entsprechend um diese Posten. Ergeben sich im Laufe der Projektumsetzung Zusatzkosten in der Budgetplanung, kann mit ausreichend Vorlauf ein Antrag auf finanzielle Zuwendung bei der stipendiengebenden Organisation gestellt werden.

9 SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN

Die Zusammenarbeit mit Partnerinnen und Partnern (z.B. Kunstproduktion, Verlagen) in operativen Projekten bedarf der schriftlichen Antragstellung und Bewilligung durch die Stiftung. Die Stiftung behält sich vor, die für die Zusammenarbeit notwendigen Regeln vertraglich zu vereinbaren. Der Zeitraum zur Durchführung einer Zusammenarbeit mit Partner muss daher mit ausreichend Vorlauf geplant werden.

Hilfsmittel zur Erstellung der Kunstwerke (technische Geräte, bewegliche Objekte, etc.), die mit den bewilligten Mitteln erworben werden, gehen in der Regel in das Eigentum der Geförderten über. Die sachgemäße Lagerung und Verwahrung sowie ggf. Wartung der Geräte ist sicherzustellen. Die laufenden Kosten der Geräte

(Betriebskosten) wie Wartung, Reparatur, Ersatzteile usw. werden nur im Rahmen des genehmigten Kostenplans des Projektvorhabens übernommen. Einzelheiten sind mit der Stiftung Berliner Leben abzustimmen.

10 MITTELVERWENDUNG, VERWENDUNGSNACHWEIS

Die bewilligten Mittel sind entsprechend der festgelegten Zuwendungsarten grundsätzlich zweckgebunden. Die Geförderten verpflichten sich zur zweckgerichteten Verwendung der erhaltenen Zuwendungen. Die bewilligten Fördermittel sind weder abtretbar noch pfändbar.

11 MAßNAHMEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, BERICHTERSTATTUNG, PROJEKTABSCHLUSS UND PROJEKTDOKUMENTATION

Die Stiftung behält sich vor, die Projekte der Geförderten sowie die vom Auswahlgremium vorgenommene Förderentscheidung selbst zum Gegenstand einer öffentlichen Verlautbarung zu machen. Die geförderte Person erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden.

Die Stiftung legt großen Wert darauf, die Projekte durch eine aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu kommunizieren. Alle das Projekt betreffenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten der Geförderten müssen einen Hinweis auf die Förderung durch die Stiftung enthalten. Sie sind in den ersten vier Wochen nach Stipendienantritt mit der Stiftung abzustimmen.

Die Geförderten sind verpflichtet, jederzeit auf Verlangen der Stiftung Auskunft über den Stand des Projektes zu geben. Darüber hinaus haben sie unaufgefordert über Ereignisse zu berichten, die den Zeitplan der Durchführung des Projekts wesentlich verändern.

Die Geförderten sind selbst für ihre Projekte und die Generierung von Teilnehmenden verantwortlich. Von den Geförderten wird erwartet, dass die Kontaktaufnahme zu möglichen Kooperationspartnerinnen und -partnern selbstständig getätigt und für den weiteren Verlauf des Projektes von den Geförderten selbst gepflegt wird.

Die Qualitätssicherung fördert die Qualitätskultur in der Stiftung Berliner Leben und berücksichtigt die Bedürfnisse und Erwartungen der Geförderten und der übrigen Interessengruppen.

Eine regelmäßige Überprüfung des künstlerischen Fortschrittes und der inhaltlichen Sinnhaftigkeit durch ausgewählte Supervisorinnen und Supervisoren gewährleistet, dass das Stipendium weiterhin angemessen ist und eine förderliche und effektive Arbeitsumgebung für die Geförderten entsteht.

Ein Verwehren des Einblicks in die künstlerischen Projekte in regelmäßigen Abständen durch die fördernde Organisation Stiftung Berliner Leben oder eine nicht wahrheitsgemäße Angabe in der Bewerbung über die künstlerischen Leistungen sowie die Entwicklung eines gehaltlosen Projektes kann zum Ausschluss vom Stipendienprogramm führen.

Der Verbreitung der erreichten Ergebnisse misst die Stiftung große Bedeutung bei. Die Geförderten haben auf Anforderung der Stiftung zu diesem Zweck weiteres aussagefähiges Text- und Bildmaterial zur Verfügung zu stellen.

Die öffentliche Projektpräsentation findet zu Beginn des 4. Quartals des Kalenderjahres statt. Die Geförderten werden der Stiftung zum rechtzeitig bekannt gegebenen konkreten Abgabetermin fertige künstlerische Werke zum Zweck einer finalen Präsentation zur Verfügung stellen. Die Abschlussveranstaltung dient dem Präsentations- und nicht dem Verkaufszweck. Die Geförderten können im Rahmen der öffentlichen Projektpräsentation einen Antrag auf finanzielle Zuwendung bei der künstlerischen Leitung einreichen, um die Projekte allumfassend abschließen und aufzeigen zu können. Der Antrag wird durch den Vorstandsvorsitzenden der Stiftung und die künstlerische Leitung geprüft.

Neben der bildlichen Dokumentation der Projekte ist es möglich, dass durch externe Autorinnen und Autoren Texte produziert werden, die dem Publikum die Werke näherbringen. Die Geförderten verpflichten sich, den Autorinnen und Autoren zu diesem Zweck ausreichend Einblick in den Schaffensprozess zu gewähren.

12 AUSSCHLUSS VOM STIPENDIENPROGRAMM

Stiftung behält sich vor, Geförderte bei Verstößen gegen diese Förderrichtlinie und wiederholter Zuwiderhandlung gegen vertragliche Vereinbarungen sowie bei

Handlungen, die den Grundsätzen der Stiftung Berliner Leben und Fresh A.I.R. oder der freiheitlich demokratischen Grundordnung entgegenstehen, noch vor Ablauf des Stipendienzeitraums mit einer Kündigungsfrist von einem Monat bzw. fristlosen Kündigung vom Programm auszuschließen. Entschieden wird im Einzelfall nach Sachlage durch die stipendiengebende Organisation. Der Stipendiatin oder dem Stipendiaten wird die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt.

13 FORMALER STATUS

Die Gewährung des Stipendiums begründet kein Arbeitsverhältnis zum Förderer. Das Stipendium stellt insbesondere kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Sozialgesetzbuch IV dar und unterliegt keinen Abgaben zur Sozialversicherung. Der/die Geförderte ist verpflichtet, die Kranken- und Haftpflichtversicherung der eigenen Person sicherzustellen und hat dies auf Verlangen der Stiftung nachzuweisen. Das Stipendium ist ein steuerfreies Einkommen, das nicht der Lohn- oder Einkommenssteuer unterliegt.

14 WIDERRUFSRECHT

Die Stiftung kann die Bewilligung widerrufen und bereits gezahlte Zuwendungen zurückfordern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn

- die Bewilligung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben im Antrag erfolgte, gegen Bewilligungsbedingungen oder mit der Bewilligung verbundene Auflagen verstoßen wurde oder wird,
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder werden oder nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder unvollständig abgerechnet wurden, die vertraglich geregelten Pflichten nicht eingehalten wurden oder werden,
- nicht innerhalb von 2 Wochen nach der offiziellen Begrüßung mit dem Projektvorhaben begonnen wurde.

15 GELTUNGSDAUER

Die Neufassung dieser Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

16 ANERKENNUNG DER RICHTLINIE

Die Geförderten erkennen mit der Einreichung der unterzeichneten Verträge die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie alle weiteren bis zum Zeitpunkt der Übersendung des Bewilligungsbescheides ausgesprochenen Bewilligungsbedingungen an. Diese sind Bestandteil des Stipendiatenvertrages.

17 INKRAFTTRETEN

Die Neufassung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15.09.2022 in Kraft und ist auf alle Anträge ab dem Förderjahr 2023 anzuwenden.

Berlin, den 15.09.2022

gez. i.V. Janine Arndt